



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63
Telefax 040 - 427 9 02570
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-
Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 11 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: A/WBZ/07876/2019

Hamburg, den 19. Februar 2020

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
01.08.2019

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstücke

223-103
05887, 05888 in der Gemarkung: Dockenhuden

Errichtung einer Aussentreppe am Gemeindehaus inkl. Versetzung und ggf. Rodung von Hecken + Büschen / Umnutzung Gemeindehaus zu einer Einrichtung mit mehreren Büro- / Schulungsräumen der Familienbildung (Sonderbau)

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



WC

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung im Service Zentrum
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:
S1, S11, S2, S3, S31 Altona
112, 37, 283, 288 Große Bergstraße

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Genehmigung nach § 8 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes in der geltenden Fassung für die Veränderungen an der Umgebung eines Denkmals.

Begründung

Bei den angrenzenden Objekten Mühlenberger Weg 62 (Mühlenberger Weg 62, Gebäude und Einfriedung) handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl S.142)) um ein geschütztes Denkmal (Ensemble). Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig.

Grundsätzlich ist ein Denkmal im Bestand zu erhalten; d.h. dass die Grundstruktur erhalten bleibt, dass von den noch vorhandenen originalen Materialien möglichst viel zu erhalten ist und Schäden werk-, material- und formgerecht repariert werden müssen. Im Einzelfall kann eine fachgerechte Dokumentation erforderlich werden.

Die Abwägung der Belange des Denkmalschutzes mit den öffentlichen Belangen sowie den Belangen des Verfügungsberechtigten führt zu dem Ergebnis, dass die denkmalrechtliche Zustimmung mit den unten ausgeführten Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

Nebenbestimmung

Entlang der Grundstücksgrenze zum geschützten Ensemble sollte eine Grünpflanzung vorgesehen werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan Blankenese
mit den Festsetzungen: W2o
Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Fluchtlinienplan Blankenese 7
mit den Festsetzungen: a = 10,0 m
Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

57	Schreiben vom 15.11.2019
75	Prüfbericht Nr. 1
22 / 3	Betriebsbeschreibung
22 / 7	Begleitschreiben Sonderbau
22 / 10	Flurkartenauszug / Karte
22 / 32	Statische Berechnung

22 / 40	Lageplan
22 / 44	Brandschutzkonzept
22 / 45	Lageplan - Brandschutz
22 / 46	Grundriss / Kellergeschoss - Brandschutz
22 / 47	Grundriss / Erdgeschoss - Brandschutz
22 / 48	Grundriss / Obergeschoss - Brandschutz
22 / 49	Schnitt A-A - Brandschutz
22 / 54	Grundriss / Kellergeschoss
22 / 55	Grundriss / Erdgeschoss
22 / 56	Grundriss / 1. Obergeschoss
22 / 57	Schnitt A-A
22 / 58	Ansichten
22 / 61	Baubeschreibung
22 / 62	Flächenberechnung
22 / 63	Berechnung / Stellplätze

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

2. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen
 - 2.1. für das Nichtherstellen eines stufenlosen Zugangs zum Gebäude (§ 52 Abs.2 HBauO)

Bedingung

Vorhaltung einer mobilen Rampenanlage.

- 2.2. für die nicht barrierefreie Erreichbarkeit und Nutzung des 1.OG und Nichtherstellung aller Türen im EG gemäß DIN 18040-Teil 1 (§52 Abs. 2 HBauO)

Begründung

Auf die Herstellung der barrierefreien Erreichbarkeit im 1.OG kann verzichtet werden, da die Herstellung eines Aufzuges mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden wäre.

Im EG wird die barrierefreie Erreichbarkeit + Nutzung (Mehrzweckraum (13) + WC) nachgewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 2 Vollgeschosse

Transparenz in HH